

Privates Ernst-Kalkuhl-Gymnasium Bonn

Privatschule für Jungen und Mädchen - gegründet 1880



Schulvertrag

I

Präambel

- Das Ernst-Kalkuhl-Gymnasium, Königswinterer Str. 534, 53227 Bonn, ist eine genehmigte Ersatzschule gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 8 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- Die Schule ist ein Gymnasium für Mädchen und Jungen mit den Klassenstufen 5 bis 12 bzw. 13. In der gymnasialen Oberstufe findet eine Differenzierung nach der KMK-Vereinbarung vom 7. Juli 1972 statt. In die Jahrgangsstufe 10 können auch Schülerinnen und Schüler mit einem Sekundarabschluss I aufgenommen werden, der die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe enthält.
- Das Gymnasium vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Der Haupt- und Realschulabschluss (Fachoberschulreife) sowie die Fachhochschulreife können nach den jeweilig geltenden Bestimmungen zuerkannt werden.

II

Zwischen dem Schulträger des Privaten Ernst-Kalkuhl-Gymnasiums, der Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, vertreten durch Herrn Studiendirektor i.E. Ernst-Martin Heel und

A. der Schülerin/dem Schüler _____
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____

B. dem gesetzlichen Vertreter _____
wohnhaft in _____

(nur auszufüllen, wenn abweichend von A.)

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Der Schulträger nimmt die Schülerin / den Schüler mit Wirkung vom _____
in die Klasse _____ der Schule auf.

Hierfür muss die Schülerin / der Schüler die Voraussetzungen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen zum Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse berechtigen, erfüllen.

2. Schul- und Hausordnung

2.1 Das Schulgesetz des Landes NRW ist für den Schulträger verpflichtend, soweit das Gleichwertigkeitsgebot für Ersatzschulträger nicht Ausnahmen ermöglicht. Die Hausordnung der Schule ist einzuhalten.

2.2 Für interne Schüler gelten ebenso der Internatsvertrag und die Internatsordnung.

3. Haftung und Versicherung

3.1 Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.2 Die Aufsichtspflicht der Schule besteht während der Teilnahme der Schülerin / des Schülers am Unterricht oder an anderen schulischen Veranstaltungen.

3.3 Die Schülerin / der Schüler ist für den Schulweg und den Schulbesuch in die gesetzliche Schülerunfallversicherung aufgenommen.

3.4 Die Erziehungsberechtigten haften neben der Schülerin / dem Schüler für von ihr / ihm verursachte Personen- oder Sachschäden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Sie erklären, dass sie für die Schülerin / den Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

4. Beendigung des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet durch Ablauf oder durch Kündigung.

4.1 Beendigung durch Ablauf

- 4.1.1. Der Schulvertrag ist abgelaufen mit der förmlichen Entlassung der Schülerin / des Schülers nach Erreichen des erstrebten Schulzieles. Vereinbarungen in Internatsverträgen bleiben hiervon unberührt.
- 4.1.2. Der Schulvertrag ist abgelaufen, wenn die Schülerin / der Schüler nach den schulrechtlichen Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen die Schule verlassen muss.

4.2 Beendigung durch Kündigung

- 4.2.1. Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler ist nicht an eine Frist gebunden. Sie erfolgt durch schriftliche Abmeldung von der Schule.
- 4.2.2. Der Schulträger kann den Schulvertrag aus wichtigen Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 4.2.2.1. die Schülerin / der Schüler nachhaltig oder grob gegen die allgemeine Schulordnung oder die Hausordnung verstößt und Ermahnungen von Seiten des Schulträgers ohne Erfolg geblieben sind,
 - 4.2.2.2. die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen die Disziplinarmaßnahme der Entlassung oder Verweisung rechtfertigen,
 - 4.2.2.3. erhebliche Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vorliegen,
 - 4.2.2.4. der Vertrag mit dem der Schule angegliederten Internat gekündigt ist.
- 4.2.3. Den Erziehungsberechtigten und der Schülerin / dem Schüler ist vor der Kündigung Gehör zu gewähren.
- 4.2.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Besondere Vereinbarungen:

Besondere Vereinbarungen zu diesem Vertrag befinden sich in der Anlage.

6. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

7. Vereinbarung

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird -soweit zulässig- als Gerichtsstand Bonn vereinbart. Vor Anrufung des Gerichts werden sich die Beteiligten um eine gütliche Einigung bemühen.

Der vorstehende Vertragstext ist vollinhaltlich zur Kenntnis genommen worden und wird in allen Teilen anerkannt.

53227 Bonn, _____

Unterschriften:

Die Schülerin / der Schüler

Der / die Erziehungsberechtigte(n)

Für den Schulträger

i.V.

Oberstudiendirektor i. E.